

	Schuljahr 2016/2017
Herbstferien	17.10.2016 bis 28.10.2016
Weihnachtsferien	23.12.2016 bis 03.01.2017
Winterferien	30.01.2017 bis 04.02.2017
Osterferien	12.04.2017 bis 22.04.2017
Sommerferien	20.07.2017 bis 01.09.2017
Variable Ferientage	26.05.2017 2 Tage frei verfügbar

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 6. Juni 2008

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung pädagogischer Entwicklungs- und Modellvorhaben im Bildungsbereich und zur Anpassung beruflicher Bildungsgänge im Land Brandenburg (RL Entwicklungs- und Modellvorhaben im Bildungsbereich)

Vom 19. Mai 2008
Gz.: 25

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt aus Mitteln des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach Maßgabe dieser Richtlinie, der jeweils geltenden Bestimmungen über die europäischen Strukturfonds¹, der §§ 115 und 124 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) und des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen zu den Kosten für notwendige Investitionen zur Umsetzung pädagogischer Entwicklungs- und Modellvorhaben

- zur Erweiterung von Angebotsformen und Stärkung der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Bereich der Weiterbildung,
- zur besonderen Profilierung von Schulen mit dem Ziel der Begabtenförderung im Bildungsbereich,
- zur Umsetzung von Entwicklungsvorhaben zur Verbesserung der schulischen Leistungen, der Ausbildungsfähigkeit und der sozialen Kompetenzen benachteiligter Jugendlicher,
- zur Verbesserung der IT-Kompetenz der Schüler und
- zur Anpassung beruflicher Bildungsgänge an veränderte Anforderungen der beruflichen Bildung.

1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung nur für die im Bescheid festgelegte Maßnahme zu verwenden. Die Bewilligungsbehörde hat den Zuwendungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid so konkret zu bezeichnen, dass er auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann.

1.3 Gegenstände, zu deren Erwerb oder Herstellung zum Zwecke künftiger Nutzung die Zuwendung gewährt wurde, unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-VO)² zur Verfügung. Daher können die Konditionen für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

1.5 Die Zuwendungen sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers des Vorhabens an den förderfähigen Investitionskosten ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

1.6 Vorhaben können nur gefördert werden, wenn bei der Planung und Durchführung die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aktiv berücksichtigt und in der Berichterstattung dargestellt werden (Gender-Mainstream-Prinzip). Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ist einzuhalten.

1.7 Die Nachhaltigkeit der Vorhaben ist mit Bezug zu den Dimensionen Demografie, Ökonomie, Ökologie und Soziales nachzuweisen.

¹ Für die Förderperiode 2007 - 2013 sind dies neben dem Operationellen Programm EFRE für die Förderperiode 2007 - 2013 insbesondere VO Nr. 1080/2006 (allgemeine VO), VO Nr. 1083/2006 (EFRE-VO), VO Nr. 1828/2006 (DurchführungsVO).

² EU-ABI. 2003 Nr. L 154 S. 1.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können gewährt werden für die Modernisierung der Ausstattung und der Gebäude der Bildungsstandorte von Trägern pädagogischer Entwicklungs- und Modellvorhaben und deren Einrichtungen. Nicht gefördert werden Mensen, Sportanlagen und Hörsaalzentren. Förderfähig sind:

- 2.1 die Ausstattung und Modernisierung von Weiterbildungsstandorten mit dem Ziel, herkömmliche Angebotsformen der Weiterbildung zu erweitern, durch spezifische Angebote von Bildungsberatung die Serviceleistungen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen verbessern, geschlechtsbedingten Benachteiligungen entgegenzuwirken und die Standorte zielgruppengerecht zu gestalten;
- 2.2 die Ausstattung und Modernisierung von Gebäuden schulischer und außerschulischer Bildungsstandorte, die sich in besonderer Weise der Verbesserung der schulischen Leistungen, der Ausbildungsfähigkeit und der sozialen Kompetenzen benachteiligter Jugendlicher widmen und gezielt den unterschiedlichen Bedürfnissen weiblicher und männlicher Jugendlicher Rechnung tragen; im Vordergrund stehen Einrichtungen der Jugendhilfe, die mit Schulen mit Ganztagsangeboten zusammenarbeiten oder in Kooperation mit Schulen Angebote für Schulverweigerer machen;
- 2.3 die Ausstattung von Bildungsstandorten mit dem Ziel der Begabtenförderung, um insbesondere die Zusammenarbeit von Schulen mit wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen sowie Betrieben der Region im Sinne regionaler Netzwerkbildung zu unterstützen; antragsberechtigigt sind dabei die Schulen nach § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes und deren Netzwerke, die sich auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes in besonderer Weise auch geschlechtersensibel der Leistungs- und Begabungsförderung widmen;
- 2.4 die Schaffung eines öffentlichen Informationsportals Schule, das der bildungsinteressierten Öffentlichkeit alle wichtigen Informationen zu regionalen Bildungslandschaften zur Verfügung stellt;
- 2.5 die Ergänzung der IT-Ausstattung von Schulen, die zu einer Studienberechtigung führen, um durch IT-gestütztes Lernen eine Verbesserung der Studierfähigkeit zu erreichen sowie
- 2.6 die Ergänzung der Ausstattung von Oberstufenzentren zur Anpassung an neue Ausbildungsordnungen und neu geordnete oder neue Ausbildungsberufe, die sich aus veränderten Anforderungen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes ergeben.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigigt und Empfänger der Zuwendung ist der Träger des Entwicklungs- oder Modellvorhabens. Träger können Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte, Zweckverbände und freie Träger in ihrer Eigenschaft als Schulträger, Träger von Weiterbildungseinrichtungen und Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft sowie freie Träger, die mit Bildungseinrichtungen im Rahmen der Vorhaben zusammenarbeiten, sein. Der Zuwendungsempfänger kann zur Durchfüh-

rung der Maßnahme mit einem Dritten kooperieren. Unbeschadet der Regelungen nach Ziff. 6.2 und 6.3 kann er sich dabei durch den Dritten vertreten lassen, insbesondere bei der Ausschreibung von einzelnen Gegenständen oder baulichen Maßnahmen. Der Zuwendungsempfänger bleibt dabei dem Zuwendungsgeber verantwortlich. Der Kooperationsvertrag muss die Einhaltung der Zweckbindung und der Bindungsfristen sicherstellen und ein hinreichendes gemeinsames pädagogisches Konzept enthalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Neben der Erfüllung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen bedarf es eines durch das Ministerium für Schule, Jugend und Sport (MBSJ) bestätigten Konzeptes für das Entwicklungs- oder Modellvorhaben. In diesem Konzept muss auch dargelegt werden, in welcher Weise ein Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter geleistet wird.
- 4.2 Investitionsmaßnahmen können nur gefördert werden, wenn die Bildungseinrichtungen mittel- bis langfristig als gesichert ausgewiesen werden. Bei Schulen erfolgt dieser Nachweis über eine genehmigte Schulentwicklungsplanung. Bei freien Trägern und Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft sind langjährig gesicherte Angebote und wirtschaftliche Solidität als Kriterien heranzuziehen.
- 4.3 Bei der Antragstellung haben Bildungseinrichtungen, deren Angebote sich auf Regionale Wachstumskerne (Anlage 2) bzw. Branchenschwerpunktorte (Anlage 3) beziehen, Vorrang vor anderen Maßnahmen.
- 4.4 Ergänzend dazu bedarf es eines vom MBSJ genehmigten Raum- oder Ausstattungsprogramms, das die Anforderungen der Entwicklungs- und Modellvorhaben abbildet. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
 - 5.4.1 Die Höhe der Zuwendung in Form einer Zuweisung/eines Zuschusses beträgt nach Maßgabe von Pkt. 1.4 bis zu 70 % zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten alle zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben, die im Rahmen der fachlichen Prüfungen durch die Bewilligungsbehörde anerkannt worden sind.
 - 5.4.2 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich, soweit keine Kostenrichtwerte festgelegt worden sind, aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachge-

wiesenen und fachlich anerkannten Ausgaben. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen. Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil) zuwendungsfähig.

5.4.3 Alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

5.4.4 Fördermittel der Bundesagentur für Arbeit können bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben alsbarer Eigenanteil angerechnet werden. Eine Förderung ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds³ der Europäischen Union (u. a. aus dem Operationellen Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2007 - 2013, dem Operationellen Programm Verkehr - EFRE - Bund - 2007 - 2013 bzw. dem Operationellen Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007 bis 2013) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für den genannten Zweckzweck erfolgt.

5.5 Die Höhe der Zuwendung in Form von Zuweisungen / Zuschüssen soll grundsätzlich eine Bagatellhöhe von 10.000,00 € nicht unterschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen: Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 10 Jahre und alle beweglichen Gegenstände sind 5 Jahre für den Zweckzweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

6.2 Ist der Zuwendungsempfänger nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem vorgesehenen Baugrundstück, so macht die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines über die Dauer der Zweckbindung sich erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages sowie der Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten zu den baulichen Veränderungen abhängig.

6.3 Abweichend ist bei freien Trägern ab einer Zuwendungshöhe von 50.000 € eine Besicherung durch eine Grundschuld nachzuweisen. Sollte dies aufgrund der Eigentumsverhältnisse bzw. nur bestehender Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge nicht möglich sein, ist statt der Bestellung einer Grundschuld das Beibringen einer für die Zeit der Bindung gemäß Pkt. 6.1 bestehenden selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank in Höhe des als Zuwendung bewilligten Betrages möglich.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die Investitionsbank des Landes Brandenburg ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

7.1.2 Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens unter Verwendung der entsprechenden amtlichen Vordrucks (Anlage 1) in zweifacher Ausfertigung beim MBSJ zu stellen; dies kann laufend ohne Fristen erfolgen.

7.1.3 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten werden durch eine vom MBSJ veranlasste schul- und baufachliche Prüfung festgestellt. Diese Prüfung muss durch die zuständige staatliche Bauverwaltung erfolgen. Bei Vorhaben mit einem Zuweisungsvolumen unter 500.000 Euro soll auf diese baufachliche Prüfung verzichtet werden. In diesen Fällen erfolgt die baufachliche Prüfung der Bauplanungsunterlagen grundsätzlich durch die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinden (GV). Ist der Zuwendungsempfänger ein freier Träger veranlasst das MBSJ die baufachliche Prüfung durch die zuständige staatliche Bauverwaltung.

7.1.4 Der Antragsteller hat im Antragsverfahren eine die Maßnahme und ihre Finanzierung berücksichtigende rechtskräftige Haushaltssatzung bzw. einen Wirtschaftsplan nachzuweisen.

7.1.5 Die Maßnahme darf erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde. Bei Maßnahmebeginn vor der Bewilligung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte. Die Risiken liegen beim Antragsteller.

7.1.6 Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist ebenfalls nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die fachliche Vorprüfung der eingegangenen Fördermit-

³ Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

telanträge und eine Auswahlempfehlung erfolgen durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

7.2.3 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen Haushaltsmittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Auf Grund des Einsatzes von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind wegen der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften⁴ einzuhalten.

Dies bedeutet insbesondere in Abweichung zu den VV zu § 44 LHO, dass Zuwendungs(teil-)beträge nur nach Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden dürfen.

Ferner wird in Abweichung zu den VV zu § 44 LHO bestimmt, dass ein letzter Teilbetrag von 5 v. H. der Gesamtzuwendung erst gezahlt werden darf, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß

Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Investitionsbank des Landes Brandenburg innerhalb des zur Erfüllung des Zuwendungszweckes festgelegten Bewilligungszeitraumes den Verwendungsnachweis.

7.4.2 Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

7.4.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Potsdam, den 19.05.2008

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

⁴ Insbesondere Art. 8, 9 der VO 1828/2006.

Anlage 1**ANTRAG**

auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung pädagogischer Entwicklungs- und Modellvorhaben im Bildungsbereich und zur Anpassung beruflicher Bildungsgänge im Land Brandenburg (RL Entwicklungs- und Modellvorhaben im Bildungsbereich) wird von der ILB ausgefüllt

InvestitionsBank
des Landes Brandenburg
Öffentliche Kunden

wird von der ILB ausgefüllt
Eingangsstempel

über:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Referat 25
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Ich/wir beantrage(n) die Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach Maßgabe der Richtlinie Entwicklungs- und Modellvorhaben im Bildungsbereich.

1 Antragsteller

Name und Anschrift des Projektträgers/ggf. Gemeindekennziffer	
Kreis	
Bearbeiter:	Telefon/Telefax/e-mail-Adresse:

- Gemeinden, Ämter, Landkreise oder kreisfreie Städte
- Zweckverbände
- freie Träger¹
- Träger von Weiterbildungseinrichtungen

¹ freie Träger in ihrer Eigenschaft als Schulträger, Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft sowie freie Träger, die mit Bildungseinrichtungen im Rahmen der Vorhaben zusammenarbeiten

2 Bezeichnung des Projektes

Bezeichnung des Vorhabens:	
----------------------------	--

Die vorgesehenen Maßnahmen sowie die damit bezweckten Ziele sind in einer Anlage zum Antrag (vgl. 10) gesondert darzustellen.

3 Art des Vorhabens

- Ausstattung und Modernisierung von Weiterbildungsstandorten
- Ausstattung und Modernisierung von Gebäuden schulischer und außerschulischer Bildungsstandorte zur Verbesserung der Leistungen und Kompetenzen benachteiligter Jugendlicher
- Ausstattung von Bildungsstandorten zur besonderen Profilierung von Schulen mit dem Ziel der Begabtenförderung im Bildungsbereich
- Schaffung eines öffentlichen Informationsportals Schule
- Ergänzung der IT-Ausstattung von Schulen
- Ergänzung der Ausstattung von Oberstufenzentren zur Anpassung an neue Ausbildungsordnungen und neu geordnete oder neue Ausbildungsberufe

4 Sitz des Trägers

PLZ	Ort/Gemeindekennziffer
Kreis	

5 Investitionsort

PLZ	Ort/Gemeindekennziffer
Kreis	

6 Investive Maßnahmen

Maßnahmen	Betrag (EUR)
Gesamtausgaben:	

7 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn ²	Tag	Monat	Jahr

Beendigung	Tag	Monat	Jahr

8 Folgekosten

für	Betrag (EUR)
<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltung Gebäude • Unterhaltung Einrichtung • Betriebskosten (einschließlich Personal abzüglich evtl. Einnahmen) 	
Summe	

9 Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (EUR)
beantragte Zuwendung	
Eigenmittel davon Kredite	
<ul style="list-style-type: none"> • sonstige öffentliche Finanzierungshilfen oder • sonstige Beiträge Dritter (z. B. von Verbänden, anderen Institutionen etc.) Bezeichnung: 	
Summe	

10 Anlagen

- pädagogisches Konzept des Entwicklungs- und Modellvorhabens
- Bedarfsbegründung, Ausstattungskonzept, Nutzungskonzept, Aussagen zur mittel- bis langfristigen Sicherung der Bildungseinrichtungen,
- abgestimmtes und bestätigtes Bau- und/oder Raumprogramm
- vollständige Entwurfszeichnungen, Auszug aus der Flurkarte, Eigentumsnachweis bzw. entsprechende Verträge
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart,
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen,
- Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276,
- Bauzeitenplan,
- Auszüge aus der rechtskräftigen Haushaltssatzung, die die Maßnahme und ihre Finanzierung berücksichtigt.

² Die Maßnahme darf erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb ist ebenfalls nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

11 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 11.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-/Leistungsvertrages zu werten.
- 11.2 er zum Vorsteuerabzug
 nicht berechtigt ist.
 berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).
- 11.3 bei öffentliche Antragstellern: dass eine die Maßnahme und ihre Finanzierung berücksichtigende rechtskräftige Haushaltsatzung vorliegt.
 bei freien Trägern: dass ein genehmigter Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan vorliegt.
- 11.4 unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 11.5 die in diesem Antrag (**einschl. der Antragsunterlagen und Anlagen**) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
- 11.6 die Fördermittel ausschließlich zu Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt werden.
- 11.7 er bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) beachten wird.
- 11.8 er bei der Vergabe von Planungs-, Beratungs- und Gutachterleistungen die Vorschriften der HOAI und der VOF beachten wird.
- 11.9 ihm bekannt ist, dass die Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahmen von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, Nr. 93, S. 2037) ist.

Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben des Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen sowie die Grundlagen des Zuwendungsbescheides und der noch abzuschließenden Verträge, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils abhängig sind. Dies gilt insbesondere auch für die zu führenden Verwendungsnachweise. Subventionserheblich ist nicht nur die Mitteilung dieser Angaben, sondern auch das Unterlassen von Angaben, von Mitteilungen über Änderungen zum Antrag und im Bewilligungsverfahren sowie von Mitteilungen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung.

- 11.10 Dem Antragsteller ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligt und dass daher die Verordnung (EG) 1083/06 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABl. EG Nr. L 210 ff vom 31. Juli 2006) in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. EG Nr. L 210, S. 1 ff. vom 31. Juli 2006) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl. EG L 371/1 vom 27. Dezember 2006) Anwendung findet.

Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission vor Ort überprüfen, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren, wobei sie auch Vorhaben im Rahmen des operationellen Programms prüfen können.

Die Regeln für die Förderfähigkeit der Ausgaben werden bis auf die in den EU-Verordnungen der einzelnen Fonds vorgesehenen Ausnahmen auf nationaler Ebene festgelegt. Sie umfassen die Gesamtheit der Ausgaben, die im Rahmen eines operationellen Programms geltend gemacht werden (vgl. Artikel 56 Verordnung (EG) Nr. 1083/2006).

Im Falle der Bewilligung erklärt er sich damit einverstanden, dass folgende Daten entsprechend Artikel 7, Absatz 2, lit d) der Verordnung (EG) 1828/2006 veröffentlicht werden:

- Name des Begünstigten,
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Betrag der bereitgestellten öffentlichen Mittel (ABl. EU vom 15.02.2007).

Ort, Datum

Unterschrift(en) der nach den gesetzlichen Bestimmungen/Statuten des Antragstellers zur Vertretung berechtigten Person(en) Stempel/bei Kommunen Siegel

12 **Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung**

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die InvestitionsBank alle persönlichen und sachlichen Daten, die in meinem/unserem Antrag nebst Anlagen enthalten sind, zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Vertragsabwicklung und statistischen Auswertung elektronisch verarbeitet. Die InvestitionsBank ist berechtigt, diese Daten an alle Stellen zu übermitteln, die an der beantragten Förderung beteiligt sind.

Ich erkläre mich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass Daten an die Europäische Kommission und/oder die mit Evaluierungen beauftragten Institute weitergegeben werden können.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der nach den gesetzlichen Bestimmungen/Statuten des Antragstellers zur Vertretung berechtigten Person(en) Stempel/bei Kommunen Siegel

Anlage 2

Folgende Standorte bilden Regionale Wachstumskerne:

- Brandenburg a.d.H.
- Cottbus
- Eberswalde
- Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt
- Fürstenwalde
- Königs Wusterhausen/Wildau/Schönefeld
- Luckenwalde
- Ludwigsfelde
- Neuruppin
- Oranienburg/Hennigsdorf/Velten
- Potsdam
- Schwedt (Oder)
- Senftenberg/Schwarzheide/Lauchhammer/Finsterwalde/
Großräschen („Westlausitz“)
- Spremberg
- Wittenberge/Perleberg/Karstädt

Die Mehrfachnennungen bilden zusammen einen Regionalen Wachstums Kern.

Anlage 3

Branchenschwerpunktorte und deren Branchenkompetenzfelder im Land Brandenburg

(nach Landkreisen und Branchenschwerpunktorten sortiert)

Landkreis/kreisfreie Stadt	Branchenschwerpunktort	Branchenkompetenzfelder
Barnim	Bernau	Ernährungswirtschaft
Barnim	Bernau	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Barnim	Eberswalde	Automotive
Barnim	Eberswalde	Ernährungswirtschaft
Barnim	Eberswalde	Holzverarbeitende Wirtschaft
Barnim	Eberswalde	Kunststoffe/Chemie
Barnim	Eberswalde	Logistik
Barnim	Eberswalde	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Barnim	Eberswalde	Papier
Barnim	Eberswalde	Schienenverkehrstechnik
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Automotive
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Geoinformationwirtschaft
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Kunststoffe/ Chemie
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Logistik
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Medien/IKT
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Schienenverkehrstechnik
Cottbus	Cottbus	Energiewirtschaft/-technologie
Cottbus	Cottbus	Ernährungswirtschaft
Cottbus	Cottbus	Medien/IKT
Cottbus	Cottbus	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Cottbus	Cottbus	Schienenverkehrstechnik
Dahme-Spreewald	Golßen	Ernährungswirtschaft
Dahme-Spreewald	Königs Wusterhausen	Logistik
Dahme-Spreewald	Lübben	Ernährungswirtschaft
Dahme-Spreewald	Mittenwalde	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Dahme-Spreewald	Mittenwalde	Schienenverkehrstechnik
Dahme-Spreewald	Wildau	Biotechnologie/Life Sciences
Dahme-Spreewald	Wildau	Luftfahrttechnik
Dahme-Spreewald	Wildau	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming	Schönefeld/Blankenfelde-Mahlow/ Schulzendorf/ Eichwalde/Zeuthen/ Mittenwalde	Logistik
Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming	Schönefeld/Blankenfelde-Mahlow/ Schulzendorf/Eichwalde/Zeuthen/ Mittenwalde	Luftfahrttechnik
Elbe-Elster	Bad Liebenwerda	Ernährungswirtschaft
Elbe-Elster	Bad Liebenwerda	Holzverarbeitende Wirtschaft
Elbe-Elster	Elsterwerda	Energiewirtschaft/-technologie
Elbe-Elster	Elsterwerda	Ernährungswirtschaft
Elbe-Elster	Elsterwerda	Kunststoffe/Chemie
Elbe-Elster	Elsterwerda	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Elbe-Elster	Finsterwalde/Massen	Automotive
Elbe-Elster	Finsterwalde/Massen	Energiewirtschaft/-technologie
Elbe-Elster	Finsterwalde/Massen	Kunststoffe/Chemie
Elbe-Elster	Finsterwalde/Massen	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik

Landkreis/kreisfreie Stadt	Branchenschwerpunktort	Branchenkompetenzfelder
Elbe-Elster	Herzberg/Elster	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Elbe-Elster	Tröbitz	Automotive
Elbe-Elster	Tröbitz	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Elbe-Elster	Uebigau	Energiewirtschaft/-technologie
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Automotive
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Ernährungswirtschaft
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Logistik
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Medien/IKT
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Havelland	Brieselang	Automotive
Havelland	Brieselang	Logistik
Havelland	Brieselang	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Havelland	Falkensee	Papier
Havelland	Nauen	Automotive
Havelland	Nauen	Kunststoffe/Chemie
Havelland	Nauen	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Havelland	Premnitz	Kunststoffe/Chemie
Havelland	Premnitz	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Havelland	Premnitz	Mineralölwirtschaft/Biokraftstoffe
Havelland	Rathenow	Biotechnologie/Life Sciences
Havelland	Rathenow	Kunststoffe/Chemie
Havelland	Rathenow	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Havelland	Rathenow	Optik
Havelland	Wustermark	Automotive
Havelland	Wustermark	Ernährungswirtschaft
Havelland	Wustermark	Logistik
Havelland	Wustermark	Papier
Märkisch-Oderland	Strausberg	Luftfahrttechnik
Oberhavel	Hennigsdorf	Biotechnologie/Life Sciences
Oberhavel	Hennigsdorf	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberhavel	Hennigsdorf	Schienenverkehrstechnik
Oberhavel	Oranienburg	Biotechnologie/Life Sciences
Oberhavel	Oranienburg	Kunststoffe/Chemie
Oberhavel	Oranienburg	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberhavel	Velten	Kunststoffe/Chemie
Oberhavel	Velten	Logistik
Oberhavel	Velten	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberhavel	Velten	Schienenverkehrstechnik
Oberhavel	Zehdenick	Automotive
Oberhavel	Zehdenick	Kunststoffe/Chemie
Oberspreewald-Lausitz	Großräschen	Automotive
Oberspreewald-Lausitz	Großräschen	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberspreewald-Lausitz	Klettwitz	Automotive
Oberspreewald-Lausitz	Lauchhammer	Energiewirtschaft/-technologie
Oberspreewald-Lausitz	Lauchhammer	Kunststoffe/Chemie
Oberspreewald-Lausitz	Lauchhammer	Medien/IKT
Oberspreewald-Lausitz	Lauchhammer	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberspreewald-Lausitz	Lübbenau	Ernährungswirtschaft

Landkreis/kreisfreie Stadt	Branchenschwerpunktort	Branchenkompetenzfelder
Oberspreewald-Lausitz	Lübbenau	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberspreewald-Lausitz	Ortrand	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberspreewald-Lausitz	Schwarzheide	Kunststoffe/Chemie
Oberspreewald-Lausitz	Schwarzheide	Logistik
Oberspreewald-Lausitz	Schwarzheide	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberspreewald-Lausitz	Schwarzheide	Mineralölwirtschaft/Biokraftstoffe
Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg	Biotechnologie/Life Sciences
Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg	Medien/IKT
Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberspreewald-Lausitz	Vetschau	Ernährungswirtschaft
Oberspreewald-Lausitz	Vetschau	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oberspreewald-Lausitz	Vetschau	Schienenverkehrstechnik
Oder-Spree	Beeskow	Holzverarbeitende Wirtschaft
Oder-Spree	Eisenhüttenstadt	Logistik
Oder-Spree	Eisenhüttenstadt	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oder-Spree	Fürstenwalde	Automotive
Oder-Spree	Fürstenwalde	Energiewirtschaft/-technologie
Oder-Spree	Fürstenwalde	Kunststoffe/Chemie
Oder-Spree	Fürstenwalde	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oder-Spree	Grünheide/Freienbrink (GVZ)	Automotive
Oder-Spree	Grünheide/Freienbrink (GVZ)	Logistik
Oder-Spree/Märkisch-Oderland	Rüdersdorf/Fredersdorf-Vogelsdorf/ Hoppegarten/Neuenhagen/Schöneiche	Logistik
Oder-Spree/Märkisch-Oderland	Rüdersdorf/Fredersdorf-Vogelsdorf/ Hoppegarten/Neuenhagen/Schöneiche	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Oder-Spree/Märkisch-Oderland	Rüdersdorf/Fredersdorf-Vogelsdorf/ Hoppegarten/Neuenhagen/Schöneiche	Papier
Oder-Spree/Märkisch-Oderland	Rüdersdorf/Fredersdorf-Vogelsdorf/ Hoppegarten/Neuenhagen/Schöneiche	Schienenverkehrstechnik
Ostprignitz-Ruppin	Heiligengrabe	Holzverarbeitende Wirtschaft
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	Automotive
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	Ernährungswirtschaft
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	Holzverarbeitende Wirtschaft
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	Kunststoffe/Chemie
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	Papier
Ostprignitz-Ruppin	Wittstock	Automotive
Ostprignitz-Ruppin	Wittstock	Holzverarbeitende Wirtschaft
Potsdam	Potsdam	Automotive
Potsdam	Potsdam	Biotechnologie/Life Sciences
Potsdam	Potsdam	Geoinformationswirtschaft
Potsdam	Potsdam	Medien/IKT
Potsdam-Mittelmark	Kleinmachnow/Stahnsdorf/Teltow	Biotechnologie/Life Sciences
Potsdam-Mittelmark	Kleinmachnow/Stahnsdorf/Teltow	Medien/IKT
Potsdam-Mittelmark	Kleinmachnow/Stahnsdorf/Teltow	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Potsdam-Mittelmark	Kleinmachnow/Stahnsdorf/Teltow	Optik
Potsdam-Mittelmark	Treuenbrietzen	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Potsdam-Mittelmark	Treuenbrietzen	Schienenverkehrstechnik
Potsdam-Mittelmark	Werder	Ernährungswirtschaft
Potsdam-Mittelmark	Werder	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Potsdam-Mittelmark	Werder	Schienenverkehrstechnik
Prignitz	Lenzen	Automotive

Landkreis/kreisfreie Stadt	Branchenschwerpunktort	Branchenkompetenzfelder
Prignitz	Meyenburg	Holzverarbeitende Wirtschaft
Prignitz	Perleberg/Karstädt	Ernährungswirtschaft
Prignitz	Perleberg/Karstädt	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Prignitz	Pritzwalk	Ernährungswirtschaft
Prignitz	Pritzwalk	Holzverarbeitende Wirtschaft
Prignitz	Pritzwalk	Logistik
Prignitz	Pritzwalk	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Prignitz	Pritzwalk	Papier
Prignitz	Pritzwalk	Schienenverkehrstechnik
Prignitz	Wittenberge	Kunststoffe/Chemie
Prignitz	Wittenberge	Medien/IKT
Prignitz	Wittenberge	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Prignitz	Wittenberge	Mineralölwirtschaft/Biokraftstoffe
Prignitz	Wittenberge	Schienenverkehrstechnik
Spree-Neisse	Guben	Ernährungswirtschaft
Spree-Neisse	Guben	Kunststoffe/Chemie
Spree-Neisse	Guben	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Spree-Neisse	Peitz	Energiewirtschaft/-technologie
Spree-Neisse	Peitz	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Spree-Neisse	Peitz	Papier
Spree-Neisse	Spremberg	Energiewirtschaft/-technologie
Spree-Neisse	Spremberg	Kunststoffe/Chemie
Spree-Neisse	Spremberg	Papier
Teltow-Fläming	Baruth	Ernährungswirtschaft
Teltow-Fläming	Baruth	Holzverarbeitende Wirtschaft
Teltow-Fläming	Großbeeren	Logistik
Teltow-Fläming	Großbeeren	Schienenverkehrstechnik
Teltow-Fläming	Jüterbog	Ernährungswirtschaft
Teltow-Fläming	Luckenwalde	Automotive
Teltow-Fläming	Luckenwalde	Biotechnologie/Life Sciences
Teltow-Fläming	Luckenwalde	Ernährungswirtschaft
Teltow-Fläming	Luckenwalde	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Teltow-Fläming	Ludwigsfelde	Automotive
Teltow-Fläming	Ludwigsfelde	Ernährungswirtschaft
Teltow-Fläming	Ludwigsfelde	Logistik
Teltow-Fläming	Ludwigsfelde	Luftfahrttechnik
Teltow-Fläming	Ludwigsfelde	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Teltow-Fläming	Rangsdorf	Logistik
Teltow-Fläming	Trebbin	Automotive
Teltow-Fläming	Trebbin	Holzverarbeitende Wirtschaft
Teltow-Fläming	Trebbin	Luftfahrttechnik
Teltow-Fläming	Zossen	Automotive
Teltow-Fläming	Zossen	Medien/IKT
Uckermark	Milmersdorf	Holzverarbeitende Wirtschaft
Uckermark	Prenzlau	Energiewirtschaft/-technologie
Uckermark	Prenzlau	Ernährungswirtschaft
Uckermark	Prenzlau	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Uckermark	Schwedt	Kunststoffe/Chemie
Uckermark	Schwedt	Logistik
Uckermark	Schwedt	Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik
Uckermark	Schwedt	Mineralölwirtschaft/ Biokraftstoffe
Uckermark	Schwedt	Papier